

Sicherung von Selbstbeschränkungs- und Selbstausschluss-Maßnahmen im Falle von nicht gefährdeten Personen

Beschränkung des Casinoeintritts (Selbstbeschränkung, Selbstausschluss):

Das Spielcasino sichert für den Spieler die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Maßnahme zur "Verweigerung des Eintritts" für den Zeitraum von:

- 3 Monaten,
- 6 Monaten,
- 1 Jahr oder
- 2 Jahren.

Übernahme und Anwendung der Selbstbeschränkungs-, Selbstausschluss-Erklärung:

Das Spielcasino übernimmt die schriftlich abgegebene Selbstbeschränkungs-Erklärung des Spielers gleichzeitig mit der Bestätigung der Personenidentität des Spielers.

Die Selbstbeschränkungs-Erklärung des Spielers wird vom Spielcasino am Tag der Übernahme ins Register aufgenommen. Die Selbstbeschränkungs-Erklärung wird vom Spielcasino innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme ins Register angewendet. Gleichzeitig mit der Übernahme der Selbstbeschränkungs-Erklärung übergibt das Spielcasino dem Spieler das Dokument: „Information über den besonderen Schutz der unter gerichtlicher und signifikanter Selbstbeschränkung stehenden Spieler und über die Funktion des Spielerschutz-Registers“.

Das Spielcasino kann die Daten der Selbstbeschränkungs-Erklärung laut der "Verordnung über die Durchführung von Aufgaben bezüglich der Genehmigung, Abwicklung und Kontrolle bestimmter Glücksspiele", auf den Daten der Eintrittskarte anführen.

Die Selbstbeschränkungs-Erklärung wird vom Spielcasino innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme ins Register angewendet.

Eine Selbstbeschränkungs-Erklärung die mindestens 1 Jahr gültig ist, kann nach dem Ablauf von 7 Monaten, mit der Bestätigung der Personalien und mit einer schriftlichen Erklärung widerrufen werden. Die Erklärung zum Widerruf wird am Tag der Übernahme vom Spielcasino ins Register aufgenommen, die Auflösung der Selbstbeschränkung wird am Tag der Aufnahme ins Register angewendet.

Eine Selbstbeschränkung, deren Gültigkeit sich nicht länger als auf 1 Jahr bezieht, kann nicht aufgelöst werden!

Die Aufhebung der Selbstsperre kann der Veranstalter unter Berufung auf das Prinzip der verantwortlichen Spielveranstaltung insbesondere in folgenden Fällen verweigern:

- Wenn der Spieler bei Übergabe der Erklärung zur Selbstsperre in der vorgelegten Erklärung selbst schriftlich darum gebeten hat,
 - die Selbstsperre vor dem Ablauftermin auf keinen Fall aufzuheben, auch dann nicht, wenn er dies selbst beantragt, oder
 - der Inhalt des Kommentars in der Erklärung, oder des dazu beigefügten Briefes, oder des dem Veranstalter im Zusammenhang damit von ihm später zugesandten Briefes, der E-Mail so interpretiert werden kann, dass der Spieler darum bittet, dass seine Selbstbeschränkung nicht vorzeitig aufgelöst werden soll.

Nach solchen Voraussetzungen kann das Spielcasino, als verantwortlicher Spielorganisator die vorzeitige Aufhebung der Selbstbeschränkungs-Erklärung vom Spieler nur dann beurteilen, wenn es für den Spielveranstalter aus dem Inhalt des Antrags und den Umständen des Einreichens eindeutig wird, dass der Spieler es gründlich überlegt hat, also

- wenn er es in Form einer vom Notar oder Rechtsanwalt offiziell gekennzeichneten Erklärung einreicht, und diese beinhaltet
- ab wann, welchem Tag er wieder im Spielcasino spielen möchte,
- dass er zu allen Konsequenzen der Aufhebung der Selbstbeschränkung steht, und gesondert erklärt
- dass er das in der Selbstbeschränkungs-Erklärung von ihm schriftlich festgehaltene Rücknahmeverbot bezüglich des Aufhebungsverbots auch ändert, es also zurückzieht.
- wenn der betroffene Spieler während der Geltungsdauer der Selbstsperre auf eine beliebige Art und Weise versucht hat, sich zum Spielcasino Zugang zu verschaffen
- wenn der Spieler an Spielsucht leidet, oder eine diesbezügliche Behandlung erhält,
- wenn gegen den Spieler ein Vormundschaftsverfahren läuft,
- wenn der Spieler um die Aufhebung der nach der ersten Selbstsperre beantragten Selbstsperre bittet